

Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Abteilung Betrieblicher Umweltschutz Brinckmannstraße 7 40225 Düsseldorf

Umweltinspektionsbericht Nr. 111-517076 / 2022

Bericht über das Ergebnis einer

# Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG), § 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

## 1. Allgemeine Angaben

Standort:			
Hamburger Straße 19	) <b>- 22</b>		
40221 Düsseldorf			
Anlagenbezeichnung: <b>Schrottplatz</b>			
Betreiber: TSR Recycling GmbH	& Co. KG		
Zuständige Überwachungsbehörde: Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf			
weitere beteiligte Behörde <b>keine</b>	en:		
Datum der Inspektion: 27.09.2022	Dauer der Inspektion vor Ort: <b>4,5</b> Stunden	angemeldete unangemeldete	Inspektion
weitere Standortdaten: Auf der Lausward 44 in 40221 Düsseldorf			
Umweltmanagementsystem:  vorhanden  inicht vorhanden			
Inspektionsbericht ausges	stellt am: <b>05.10.2023</b>	·	



Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz **Abteilung Betrieblicher Umweltschutz** Brinckmannstraße 7 40225 Düsseldorf

2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche  A) Wasserrecht WHG, AwSV  B) Abfallrecht KrWG, GewAbfV, NachwV  C) Immissionsschutzrecht BImSchG, TA Luft,  D) Sonstiges  2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion: Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion: Ergebnis der Umweltinspektion: Ergebnis der Umweltinspektion: Ergebnis der Umweltinspektion: Ergebnis der Umweltinspektion:  Ergebnis der Umweltinspektion:  1. Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel  Beschreibung der Mängel: 1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV   Output-Abfallregister für Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erheblicher Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.6 Ergiebergere er etwebenden Abrishwaterial == erheblicher Genehmigung nach BlmSchG => erheblicher Mangel	Umweitinspektionsbericht Nr. 111- 51/0/6 / 2022			
Umweltmedien / Rechtsbereiche  A) Wasserrecht WHG, AwSV  B) Abfallrecht KrWG, GewAbfV, NachwV  C) Immissionsschutzrecht BImSchG, TA Luft,  D) Sonstiges  2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion: Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion: Ergebnis der Umweltinspektion:  Keine Mängel Geringfügige Mängel Erhebliche Mängel Schwerwiegende Mängel Beschreibung der Mängel: 1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel 1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BlmSchG => erheblicher Mangel	2. Umfang der Umweltinspektion			
WHG, AwSV B) Abfallrecht KrWG, GewAbfV, NachwV C) Immissionsschutzrecht BimSchG, TA Luft, D) Sonstiges  2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion: Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion: Ergebnis der Umweltinspektion: Ergebnis der Umweltinspektion  □ Keine Mängel □ Geringfügige Mängel □ Erhebliche Mängel □ Schwerwiegende Mängel: 1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV ⇒ geringfügiger Mangel 1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für Entsorgungsanlagen ⇒ geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV ⇒ geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue ⇒ erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung ⇒ erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG ⇒ erheblicher Mangel				
KrWG, GewAbfV, NachwV   C) Immissionsschutzrecht BImSchG, TA Luft,   D) Sonstiges    2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:  Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion  Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion:  Ergebnis der Umweltinspektion:  Ergebnis der Umweltinspektion  □ Keine Mängel  ☑ Geringfügige Mängel  ☑ Erhebliche Mängel  ☑ Schwerwiegende Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV ⇒ geringfügiger Mangel  1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für Entsorgungsanlagen ⇒ geringfügiger Mangel  2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV ⇒ geringfügiger Mangel  2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue ⇒ erhebliche Mängel  2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung ⇒ erheblicher Mangel  2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG ⇒ verheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG ⇒ verheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG ⇒ verheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => verheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => verheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => verheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => verheblicher Mangel				
BimSchG, TA Luft,  D) Sonstiges  2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion: Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion: Ergebnis der Umweltinspektion  □ Keine Mängel □ Geringfügige Mängel □ Erhebliche Mängel □ Schwerwiegende Mängel □ Schwerwiegende Mängel 1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV ⇒ geringfügiger Mangel 1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für Entsorgungsanlagen ⇒ geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV ⇒ geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue ⇒ erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung ⇒ erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG ⇒ erheblicher Mangel				
2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:  Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion  Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion:  Ergebnis der Umweltinspektion  ☐ Keine Mängel  ☐ Geringfügige Mängel  ☐ Erhebliche Mängel  ☐ Schwerwiegende Mängel  Beschreibung der Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV ⇒ geringfügiger Mangel  1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für  Entsorgungsanlagen ⇒ geringfügiger Mangel  2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV ⇒ geringfügiger Mangel  2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue ⇒ erhebliche Mängel  2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung ⇒ erheblicher Mangel  2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG ⇒ erheblicher Mangel				
Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion  Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion:  Ergebnis der Umweltinspektion  Keine Mängel  Geringfügige Mängel  Erhebliche Mängel  Schwerwiegende Mängel  Beschreibung der Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel  1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel  2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel  2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel  2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel  2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	D) Sonstiges			
Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion  Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion:  Ergebnis der Umweltinspektion  Keine Mängel  Geringfügige Mängel  Erhebliche Mängel  Schwerwiegende Mängel  Beschreibung der Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel  1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel  2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel  2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel  2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel  2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel				
Gesamte Betriebsfläche und alle Aufbauten mit Ausnahme des stillgelegten Bürogebäudes auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion:  Ergebnis der Umweltinspektion  ☐ Keine Mängel ☐ Geringfügige Mängel ☐ Erhebliche Mängel ☐ Schwerwiegende Mängel ☐ Schwerwiegende Mängel  Beschreibung der Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV ⇒ geringfügiger Mangel 1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für  Entsorgungsanlagen ⇒ geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV ⇒ geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue ⇒ erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung ⇒ erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG ⇒ erheblicher Mangel	2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:			
auf dem Anlagengrundstück  3. Ergebnisse der Umweltinspektion:  Ergebnis der Umweltinspektion  ☐ Keine Mängel ☐ Geringfügige Mängel ☐ Erhebliche Mängel ☐ Schwerwiegende Mängel ☐ Schwerwiegende Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel 1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion			
Ergebnis der Umweltinspektion  ☐ Keine Mängel ☐ Geringfügige Mängel ☐ Erhebliche Mängel ☐ Schwerwiegende Mängel ☐ Beschreibung der Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel 1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für ☐ Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel				
<ul> <li>□ Keine Mängel</li> <li>□ Geringfügige Mängel</li> <li>□ Erhebliche Mängel</li> <li>□ Schwerwiegende Mängel</li> <li>■ Schwerwiegende Mängel:</li> <li>1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für</li> <li>Entsorgungsanlagen =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue =&gt; erhebliche Mängel</li> <li>2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung =&gt; erheblicher Mangel</li> <li>2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel</li> <li>3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG =&gt; erheblicher Mangel</li> </ul>	3. Ergebnisse der Umweltinspektion:			
<ul> <li>☑ Geringfügige Mängel</li> <li>☑ Erhebliche Mängel</li> <li>☑ Schwerwiegende Mängel</li> <li>Beschreibung der Mängel:</li> <li>1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für</li> <li>Entsorgungsanlagen =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue =&gt; erhebliche Mängel</li> <li>2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung =&gt; erheblicher Mangel</li> <li>2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel</li> <li>3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG =&gt; erheblicher Mangel</li> </ul>	Ergebnis der Umweltinspektion			
<ul> <li>☑ Erhebliche Mängel</li> <li>☑ Schwerwiegende Mängel:</li> <li>1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für</li> <li>Entsorgungsanlagen =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV =&gt; geringfügiger Mangel</li> <li>2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue =&gt; erhebliche Mängel</li> <li>2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung =&gt; erheblicher Mangel</li> <li>2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel</li> <li>3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG =&gt; erheblicher Mangel</li> </ul>	☐ Keine Mängel			
Beschreibung der Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel  1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für  Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel  2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel  2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel  2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel  2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	⊠ Geringfügige Mängel			
Beschreibung der Mängel:  1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel  1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für  Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel  2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel  2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel  2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel  2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	⊠ Erhebliche Mängel			
1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel  1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für  Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel  2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel  2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel  2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel  2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel  3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	☐ Schwerwiegende Mängel			
1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für  Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	Beschreibung der Mängel:			
Entsorgungsanlagen => geringfügiger Mangel 2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässerung => erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	1.1 Getrennthaltung von Abfällen nach der GewAbfV => geringfügiger Mangel			
2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel 2.3 Lagerung von Mischschrotten auf den Bodeneinläufen für die Niederschlagsentwässe- rung => erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	1.2 Dokumentation für nach § 3 Abs.1 (GewAbfV) / Output-Abfallregister für			
rung => erheblicher Mangel 2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel	2.1 Anlagendokumentationen nach der AwSV => geringfügiger Mangel 2.2 Materielle Mängel an den LAU-Anlagen für die Stoffe Diesel und AdBlue => erhebliche Mängel			
2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG => erheblicher Mangel				
L 3 Z. ETABADANINI VIDI CISHDANDAN ANDARDASIANSI —X CENWANWADARDAT WEDDIAL	2.4 Erfüllung der Anforderungen des § 50 AwSV = erheblicher Mangel 3.1 Betrieb der BE "Mobile Schere" ohne die erforderliche Genehmigung nach BImSchG =>			



Landeshauptstadt Düsseldorf Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Abteilung Betrieblicher Umweltschutz Brinckmannstraße 7 40225 Düsseldorf

### Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 517076 / 2022

#### Veranlasste Maßnahmen:

Mängelbericht, Verladen der staubenden Abfälle in dichte Container bis zur Entsorgung, Stilllegung der mobilen Baggerschere

### **Erfolgte Mängelbeseitigung:**

- 1.1=> Optimierung der Getrenntsammlung wurde umgesetzt
- 1.2=> Das Output-Abfallregister wurde vorgelegt
- 2.1=> Die Anlagendokumentationen wurden vorgelegt
- 2.4=> Der Alarmplan Hochwasser wurde an die Anforderungen des § 50 AwSV angepasst
- 3.1=> Verzicht auf die "mobile Schere" => Rücknahme der Anzeige nach § 15 Abs. 1 Blm-SchG zur mobilen Schere
- 3.2=> Die ordnungsgemäße Entsorgung der staubenden Abfälle ist vollständig erfolgt Noch nicht erfolgte Mängelbeseitigung:
- 2.2=> Der Antrag nach § 41 Abs. 2 AwSV liegt noch nicht vor, die neue Eigenbedarfstankstelle ist noch nicht errichtet
- 2.3=> Die Lagerung von Schrotten auf den Bodeneinläufen findet weiterhin statt

#### 4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

**Geringfügige Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die <u>augenscheinlich nicht</u> zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer <u>angemessenen, vereinbarten Frist</u>.

**Erhebliche Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

**Schwerwiegende Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu <u>akuten, erheblichen</u> <u>Umweltbeeinträchtigungen führen können</u>. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist <u>unverzüglich</u> zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.